

Esther Lehnert

Erfolgreiche Karrieren in der „Gefährdetenfürsorge“ für Mädchen und Frauen: Agnes Neuhaus und Käthe Petersen*

Seit Beginn der Professionalisierung von Fürsorge/ Sozialer Arbeit engagierten sich Frauen im Bereich der „Gefährdetenfürsorge“ für Mädchen und Frauen auf unterschiedlichen Ebenen: als Fürsorgefunktionärinnen, als Sozialpolitikerinnen und als Fürsorgerinnen. Im Mittelpunkt schien der Wunsch zu stehen, diesen Frauen und Mädchen zu helfen, sie zu „retten“ – und das aus einer ganz unpolitischen Motivation heraus.

Bei der Annahme einer „unpolitischen“ Sozialen Arbeit handelt es sich um einen bis heute in Teilen wirkmächtigen Mythos. Verstärkt wird dieser Mythos durch die Tatsache, dass es sich bei der Profession noch immer um eine stark gegenderte handelt: Der Anteil von weiblichen Studierenden und Fachkräften beträgt ca. 80 % und die Zuschreibungen Sozialer Arbeit sind oft deckungsgleich mit Zuschreibungen und Anforderungen an Frauen: sozial, fürsorglich, kümmernd, aufopferungsvoll, beziehungs- und bindungsorientiert.¹ Zusätzlich existiert der Mythos über die Friedfertigkeit von Frauen und auch dieser ist relevant für die Soziale Arbeit.

In diesem Artikel soll aufgezeigt werden, dass dieser Mythos und ein damit verbundenes professionelles Selbstverständnis die Ausgrenzung und Abwertung von Klient/innen zur Folge haben konnte (mit mitunter tödlichen Konsequenzen in der nationalsozialistischen Zeit). Außerdem war es u.a. die Vorstellung eines „unpolitischen Helfens“, die auch nach 1945 Kontinuitäten der Ausgrenzung von als „asozial“ stigmatisierten Klient/innen ermöglichte. Wie zentral Akteurinnen auf unterschiedlichen Ebenen für die Soziale Arbeit waren (und sind), wird mit Blick auf die Professionalisierungsgeschichte deutlich: Diese ist eng mit dem Konzept der „organisierten“ oder „professionellen Mütterlichkeit“ sowie mit spezifischen Bildern und Vorstellungen von (bürgerlicher) Weiblichkeit verknüpft.

Die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der Konstruktion bürgerlicher Weiblichkeit liegt auch darin begründet, dass es sich bei der befürsorgten weiblichen Zielgruppe – „gefährdete“ Mädchen und Frauen – um Personen

handelte, die den Vorstellungen bürgerlicher Weiblichkeit nicht entsprachen.

Exemplarisch setze ich mich in dem Artikel mit dem Engagement von Agnes Neuhaus auseinander. Agnes Neuhaus (1854–1944) war eine wichtige Pionierin Sozialer Arbeit. Sie gründete 1899 den „Katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder“ (seit 1968 „Sozialdienst katholischer Frauen [SKF]“) und professionalisierte ihn zu einem der zentralen Träger der Gefährdetenfürsorge.² Sie war einer der ersten Parlamentarierinnen. Bereits in der ersten Legislatur der Weimarer Republik war sie Reichstagsabgeordnete für die Zentrumsparterie und gilt als Vorkämpferin für ein fürsorgliches Bewahrungsgesetz. Darüber hinaus war sie in unterschiedlichen, auch vom Deutschen Verein einberufenen, sozialpolitischen Kommissionen tätig. Als dreifache Mutter, verwitwete bürgerliche Frau repräsentierte sie im besonderen Maße das Konzept der „organisierten Mütterlichkeit“.

Im Weiteren thematisiere ich das Handeln von Dr. Käthe Petersen (1903–1981). Sie trat 1932 in die Hamburger Wohlfahrtsverwaltung ein, konnte hier erfolgreich Karriere machen und blieb während des Nationalsozialismus eine der wenigen verbleibenden Oberbeamtinnen.³ Auch Petersen hatte im Besonderen „gefährdete“ Frauen und

*) Es handelt sich um eine erweiterte Fassung des Beitrags „Friedfertige Frauen und unpolitische Soziale Arbeit? Die Fürsorgefunktionärin Agnes Neuhaus und die Juristin Käthe Petersen“, der im NDV 8/2020 und in dem Band: Facetten der Fürsorge. Akteurinnen und Akteure in der Geschichte des Deutschen Vereins, Berlin 2020, erschienen ist.

1) Plöber, M./Sabla, K.: Gendertheorien und Theorien Sozialer Arbeit. Eine Einführung, in: Plöber, M./Sabla, K. (Hrsg.): Gendertheorien und Theorien Sozialer Arbeit. Bezüge, Lücken und Herausforderungen, Opladen u.a. 2013, S. 7–20.

2) Wollasch, A.: Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899–1945). Ein Beitrag zur Geschichte der Jugend- und Gefährdetenfürsorge, Freiburg 1991.

3) Rothmaler, C.: Die Sozialpolitikerin Käthe Petersen zwischen Auslese und Ausmerze, in: Ebbinghaus, A. (Hrsg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1996, S. 98–123.

Prof. Dr. Esther Lehnert lehrt Geschichte, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit an der Alice Salomon Hochschule, Berlin.

Mädchen im Blick und setzte viel Energie und juristische Fachkompetenz ein, um diese Frauen und Mädchen unter die Kontrolle der Wohlfahrtsbehörde zu bringen. Was diese Kontrolle unter nationalsozialistischen Bedingungen für die Mädchen und Frauen bedeuten konnte, wird später skizziert. Käthe Petersen konnte ihre Karriere nach 1945 nahtlos fortsetzen und sich auch weiterhin für repressive Praxen in der Fachöffentlichkeit einsetzen.

Nach wie vor stellt die Annahme einer „auffälligen“ Sexualität von Frauen und Mädchen ein im besten Fall zu beobachtendes Merkmal für die Soziale Arbeit dar. Unterstellte Sexualität, selbstbestimmte Sexualität, Sexualität außerhalb der Ehe war seit Beginn der Etablierung der bürgerlichen Familie als zentralem gesellschaftlichem Leitmotiv,⁴ das zentrale Unterscheidungsmerkmal in „gute“ und „schlechte“, oder in „gute“ und „öffentliche“ Frauen.⁵ Fürsorge/Soziale Arbeit erklärt sich schnell für die Kategorisierung und die „Behandlung“ dieser Frauen und Mädchen zuständig. Zentral wird hier auch das Konzept der „organisierten Mütterlichkeit“, und zwar sowohl auf der Ebene der Professionalisierung als auch bei der Beurteilung der (in Teilen selbst geschaffenen) Klientel.

Für eine Kontextualisierung innerhalb des Fachdiskurs werfe ich einleitend den Blick auf den (aktuellen) Forschungsstand zum Thema Umgang mit dem Thema Nationalsozialismus und Kontinuitäten nach 1945 in Erziehungswissenschaft und Sozialer Arbeit.

1. Zum Umgang mit dem Thema Nationalsozialismus und Kontinuitäten nach 1945 in Erziehungswissenschaft und Sozialer Arbeit

Bezogen auf den inzwischen umfangreichen und differenzierten Forschungsstand zum Thema Soziale Arbeit im Nationalsozialismus erhebe ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr möchte ich spezifische Entwicklungen und für diesen Artikel zentrale Befunde darstellen. Sven Steinacker folgend, kann die Auseinandersetzung mit dem Handeln von Sozialer Arbeit im Nationalsozialismus in unterschiedlichen Phasen eingeteilt werden: (1) Abwehr, Verdrängung, blinde Flecken, 2) Erste Impulse für die Forschung, (3) Der Nationalsozialismus als Forschungsthema.⁶

Die erste (lange) Phase dauerte bis Mitte der 1980er-Jahre und erst dann begann eine Auseinandersetzung mit der Rolle von Sozialer Arbeit im Nationalsozialismus und der Diskussion um die Verantwortung der Strukturen und in ihr Tätigen. Die Auseinandersetzung wurde auch durch Studien eröffnet, die in der kritischen Geschichtsforschung (und damit außerhalb der eigenen Disziplin) angesiedelt waren.⁷ Richtungsweisend war auch der Historiker Detlev Peukert, der u.a. in seiner Studie über die „Grenzen der Sozialdisziplinierung“ auf das Moderne im Nationalsozialismus aufmerksam machte und Kontinuitäten in den Übergängen von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus im Kontext Jugendfürsorge herausarbeitete.⁸ Innerhalb der Disziplin wurden Ende der 1980er-Jahre erste Sammelbände vorgelegt.⁹ Christoph Sachße und Florian Tennstedt schufen 1992 ein Grundlagenwerk,¹⁰ das

bis heute ein Standardwerk der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus darstellt.

Ab Mitte der 1990er-Jahre legten Wissenschaftler/innen sowohl regionale als auch spezifische Handlungsfelder der Sozialen Arbeit betreffende Studien vor.¹¹ Außerdem erschienen empirische Studien zur öffentlichen Fürsorge, zur Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), den Wohlfahrtsverbänden und zu konfessionellen Trägern.¹² In den 2000er-Jahren legte Uwe Lohalm eine weitere Studie zu Hamburg und Steinacker zum Rheinland vor.¹³ Wolfgang Gruner wies in seiner empirischen Studie auf die Verantwortung von Sozialer Arbeit bei der Judenverfolgung hin.¹⁴ Christa Schikorra, Karola Fings, Frank Sparing und Wolfgang Ayaß setzen sich mit als „asozial“ im Nationalsozialismus verfolgten Menschen auseinander und belegten die Verantwortung von Sozialer Arbeit.¹⁵ Insbesondere Schikorra ist durch ihren Fokus auf als „asozial“ verfolgte Frauen und Mädchen von Relevanz für meine Auseinandersetzung mit dem Handeln von Fürsorgerinnen gegenüber ihrer weiblichen Klientel. Gleichermäßen relevant für die Bearbeitung meiner Fragestellung ist die Studie von Birthe Kundrus¹⁶, die sich mit der fürsorgerischen

- 4) Gerhard, U.: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Recht im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1978.
- 5) Einher mit der Etablierung der bürgerlichen Moderne, ging die Aufteilung der Gesellschaft in „privat“ und „öffentlich“. Die gerade neu geschaffene Öffentlichkeit war allein Männern überlassen. Die Reduzierung von Frauen auf den privaten Bereich war jedoch immer nur wenigen Frauen möglich: Jenen, die bzw. deren Ehemänner oder männlichen Familienvorstände, es sich leisten konnten auf die Lohnarbeit der Frauen zu verzichten. Der Begriff „öffentliche Frau“ war ein Synonym für Prostitution. Das hatte u.a. zur Folge, dass Frauen, die sich in der Öffentlichkeit aufhielten (aufhalten mussten) in Prostitutionsverdacht geraten konnten.
- 6) Steinacker, S.: Gab es einen „nationalsozialistischen Wohlfahrtsstaat“? Zur Rezeption der NS-Geschichte in der Sozialen Arbeit, in: Richter, J. (Hrsg.): Geschichtspolitik und Soziale Arbeit, Wiesbaden 2017, S. 117 ff.
- 7) U.a. Ebbinghaus (Fußn. 3).
- 8) Peukert, D.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge, Köln 1986.
- 9) Maßgeblich Otto, H.-U./Sünker, H.: Soziale Arbeit und Faschismus, Frankfurt a.M. 1986.
- 10) Sachße, C./Tennstedt, F.: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart 1992.
- 11) Exemplarisch für Hamburg: Glensk, E./Rothmaler, C. (Hrsg.): Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg 1992; für München: Brunner, C.: „Fürsorgeausnützer werden ausgemerzt“. Die Sozialpolitik des Münchener Wohlfahrtsamts am Ende der Weimarer Republik und in der frühen NS-Zeit, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd.16, 2000, S. 53–72; für die Jugendhilfe/Fürsorgeerziehung: Kuhlmann, C.: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933–1945, Weinheim/München 1989.
- 12) Schoen, P.: Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge, Weinheim, Basel 1985; Hansen, E.: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reichs, Bremen 1991; Hammerschmidt, P.: Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus, Opladen 1999; Wollasch (Fußn. 2).
- 13) Lohalm, U.: Völkische Wohlfahrtsdiktatur. Öffentliche Wohlfahrtspolitik im nationalsozialistischen Hamburg, München 2010; Steinacker, S.: Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus, Stuttgart 2007.
- 14) Gruner, W.: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933–1942), München 2002.
- 15) Schikorra, C.: Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001; Fings, K./Sparing, F.: Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005; Ayaß, W.: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- 16) Kundrus, B.: Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburg 1995.

Betreuung von Soldatenfrauen auseinandersetzt, wobei die Beurteilung bzw. Bewertung der Fürsorgerinnen über deren „moralisches“ bzw. „unmoralisches“ Verhalten zentral war. Die Be- bzw. Verurteilung von Mädchen und Frauen entlang ihrer Sexualität durch die in der Fürsorge Tätigen wurde 2019 im Ravensbrücker Kolloquium „Die Konstruktion devianter Mädchen in der Sozialfürsorge des 20. Jahrhunderts“ diskutiert.¹⁷ Dort wies u.a. Oliver Gaida, der über die Jugend- und Sozialfürsorge in Berlin von 1918–1961 forscht, auf die Kontinuitäten der fürsorglichen Kategorien „unmoralisch“, „triebhaft“ und des Vorwurfs der Prostitution gegenüber Mädchen und Frauen von der Weimarer Republik bis in die Bundesrepublik hin.¹⁸

Esther Lehnert und Stefan Schnurr setzten sich mit Fürsorgerinnen im NS auf der Handlungsebene auseinander.¹⁹ Auch Studien über Fürsorgefunktionär/innen, ihre Verstrickungen in das sozialrassistische nationalsozialistische Fürsorgesystem und ihre bruchlosen Karrieren in der Bundesrepublik wurden empirisch gesättigt und unter machtkritischen Perspektiven u.a. von Christian Schraper über Hans Muthesius und von Anne-Dore Stein über Wilhelm Polligkeit vorgelegt.²⁰ Für die Auseinandersetzung mit der eigenen Professionsgeschichte und der Disziplin ist es bemerkenswert, dass erst 2017 der erste Sammelband zum Widerstand innerhalb von Sozialer Arbeit erschien.²¹

Auch die Tagung „Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Übergang vom Nationalsozialismus zur Nachkriegszeit“ an der FH Würzburg-Schweinfurt im Oktober 2019 wies auf das anhaltende Interesse von Disziplin und Profession an einer (selbst-)kritischen und reflexiven Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Erbe und der Übernahme von Verantwortung (in Disziplin und Profession) hin.

2. Das Konzept der „organisierten Mütterlichkeit“: die Konstruktion Sozialer Arbeit als „weiblich“ und „unpolitisch“

Im Folgenden werde ich das Konzept der „organisierten Mütterlichkeit“ darstellen und damit zum Beginn der Professionalisierung Sozialer Arbeit in Deutschland zurückgehen. Mit diesem Konzept gehen spezifische Konstruktionen von Weiblichkeit einher, die ungeachtet der notwendigen historischen Kontextualisierung bis heute in der Sozialen Arbeit eine Rolle spielen. Diese spezifische Konstruktionen von Weiblichkeit (und die auch damit einher gehende Entpolitisierung) beeinflussen nicht nur bis heute die Wahrnehmung Sozialer Arbeit, sondern erschweren die Thematisierung von Täterinnenschaft im Nationalsozialismus im Kontext Sozialer Arbeit.

Mit Beginn der Professionalisierung Sozialer Arbeit wurden bürgerliche Frauen als Erwerbstätige erstmals sichtbar. Die autoritäre Armenfürsorge im Kaiserreich hatte noch fast ausschließlich in den Händen wahlberechtigter Bürger gelegen, die ehrenamtlich tätig waren. Folgen einer schnellen kapitalistischen Industrialisierung zeigten sich u.a. in Landflucht und Massenverelendung und hatten das traditionelle System der mildtätigen Armenfürsorge an ihre

Grenzen und darüber hinaus geführt. Die Verbürgerlichung der Gesellschaft und damit auch die Einführung des Konzeptes der bürgerlichen Familie mit seiner Trennung in private, weibliche und öffentliche, männliche Bereiche hatte „anständige“ bürgerliche Frauen auf den Bereich der Familie verwiesen.²² Erwerbstätigkeit bürgerlicher Frauen wurde als Angriff auf dieses Konzept verstanden.



Agnes Neuhaus (1854–1944)

Der Frauenbewegung war bewusst, dass sie sich mit Forderungen nach Bildung und einem qualifizierten Zugang von Frauen zum Erwerbsleben gegen den gesellschaftlichen Mainstream stellte. Das Konzept der „organisierten Mütterlichkeit“ bot einen Ausweg: Das sich neu entwickelnde Feld der professionellen Fürsorge wurde verknüpft mit biologistischen Zuschreibungen. Frauen mit ihrer

17) Vgl. Tagungsbericht zum Ravensbrücker Kolloquium (29.–30.11.2019, Gedenkstätte Ravensbrück): <https://www.rosalux.de/news/id/41464/die-konstruktion-devianter-maedchen-in-der-sozialfuersorge-des-20-jahrhundert> (10. August 2020).

18) Gaida, O.: Die Zwangserziehung Jugendlicher in Berlin (1920–1950): Arbeit und Sexualität, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, gehalten am 29.11.2019 in der Gedenkstätte Ravensbrück.

19) Lehnert, E.: Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Umsetzung und Bildung der Kategorie „minderwertig“ im Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2003; Schnurr, S.: Sozialpädagogen im Nationalsozialismus, Weinheim, München 1997.

20) Schraper, C.: Hans Muthesius (1885–1977): ein deutscher Fürsorgejurist und Sozialpolitiker zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Münster 1993; Stein, A.-D.: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen. Wilhelm Polligkeit zwischen individueller Fürsorge und Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus, Wiesbaden 2009.

21) Amthor, R (Hrsg.): Soziale Arbeit im Widerstand! Fragen, Erkenntnisse und Reflexionen zum Nationalsozialismus, Weinheim/Basel 2017.

22) Zur Verwissenschaftlichung der Differenz und damit Legitimation des Konzepts vgl. Hausen, K.: Zur Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“: Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze, W. (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363–393.

grundsätzlichen Fähigkeit zur Mütterlichkeit, sei es nun die biologische oder die professionelle, seien qua „Natur“ in der Lage, sich um das Not und Elend der unteren Klassen zu sorgen und armen Menschen zu „helfen“. Diese biologistische Verknüpfung machte die Forderung der Frauenbewegung weniger angreifbar. Mit der Betonung ihrer „wesensgemäßen“ Eigenschaften forderten sie gesellschaftliche Partizipation ein. Unmittelbare Folge war, dass das Thema „soziale Ungleichheit“ seines politischen Kontextes entkleidet und suggeriert wurde, die „Soziale Frage“ könne ohne tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen gelöst werden. Christoph Sachße beschreibt den Begriff als weibliche Strategie im Kampf um die gleichen Rechte:

„(...) ‚Organisierte Mütterlichkeit‘ ist eine Metapher für den Versuch von Frauen, gleichberechtigt an der Entwicklung und den Privilegien der männlichen Kultur teilzunehmen, ohne ihre weibliche Identität aufgeben zu müssen.“²³

Ungeachtet der Heterogenität der Frauenbewegung herrschte über das Konzept der geistigen oder organisierten Mütterlichkeit Einigkeit. Von Vertreterinnen des gemäßigten Flügels, zu dem u.a. Alice Salomon zu zählen ist, oder „Radikalen“ wie Helene Stöcker bis hin zu sozialistischen Frauen wie Marie Juchacz (die spätere Begründerin der Arbeiterwohlfahrt [AWO]): für alle lag die besondere, „wesensgemäße“ Eignung von Frauen für den Bereich der Sozialen Arbeit in ihrer (organisierten) Mütterlichkeit begründet.²⁴

Infolge der beschriebenen Entwicklungen etablierte sich in Deutschland der Beruf der Fürsorgerin. Für die Fürsorgerinnen galt das Zölibat, sie mussten also bei einer Verheiratung aus dem Beruf ausscheiden. Das Zölibat der erwerbstätigen Frauen bildete die Grundidee des Konzeptes der „organisierten Mütterlichkeit“: (Bürgerliche) Frauen sollten ihre „weiblichen“ Tugenden entweder der eigenen Familie oder der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Strategie der „geistigen Mütterlichkeit“ – mit dem Ziel einen qualifizierten Frauenberuf zu etablieren – erwies sich zwar einerseits als erfolgreich, andererseits führte aber die Fokussierung auf die „wesensgemäße“ Eignung auch dazu, dass Fürsorgerinnen als „Klassenversöhnerinnen“ nicht die Frage nach einer grundsätzlichen gesellschaftlichen Veränderung stellten, sondern sich „wesensgemäß“ in das Wohlfahrtssystem einfügten.

3. Agnes Neuhaus' Engagement in der Gefährdetenfürsorge und für ein Bewahrungsgesetz

Für die Auseinandersetzung mit Agnes Neuhaus bezogen auf das Konzept der organisierten Mütterlichkeit gilt es, den zeitgenössischen Kontext und die damit verbundenen Vorstellungen über Weiblichkeit zu reflektieren. Erst einmal ist auffällig, dass die erziehungswissenschaftliche Forschung ein durchgehend positives Bild von Agnes Neuhaus zeichnet. Hier ist zuerst auf die 1949 erschienene Biografie von Maria Victoria Hopmann zu verweisen, die

durchgehend von Bewunderung für Neuhaus und deren Leistungen geprägt ist.²⁵ Im „Who ist who der Sozialen Arbeit“ von 1998 wird sich auch positiv auf sie bezogen.²⁶ Die Studie von Wollasch über den von Neuhaus im Jahre 1899 gegründeten katholischen Fürsorgevereins fokussiert das Engagement und die Leistungen von Neuhaus für die Professionalisierungsgeschichte.²⁷ Darüber hinaus haben Maier und Winkelshausen alle Reden und Schriften von Neuhaus veröffentlicht.²⁸ In verschiedenen Webpräsenzen von regionalen Gliederungen und Landesverbänden des SKF wird Neuhaus als engagierte Gründerin vorgestellt. So heißt es auf der Homepage des „Agnes Neuhaus Cafés“ in Berlin:

„Die Dortmunderin Agnes Neuhaus (1854–1944) stand für den Aufbruch der Frauen in die Moderne. Sie leistete Pionierarbeit in der Fürsorge für Frauen und Kinder. Als Mitglied der verfassunggebenden Weimarer Nationalversammlung und als Reichstagsabgeordnete war sie wesentlich am Zustandekommen des ersten Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes beteiligt.“²⁹

Eine kritische Auseinandersetzung mit Neuhaus hat Matthias Willing in seiner rechtshistorischen Studie zum Bewahrungsgesetz vorgelegt.³⁰ Darin arbeitet er ihre zentrale (fach-)politische Rolle heraus. Ähnlich kritisch wird die von Neuhaus betriebene fürsorgerische Fachdiskussion zum Bewahrungsgesetz in der Zeit der Weimarer Republik von Angelika Ebbinghaus und Christiane Rothmaler gesehen.³¹ Ebbinghaus bezeichnet Neuhaus als „Mutter des Bewahrungsgedankens“.³²

Grundsätzlich schwierig ist es – insbesondere mit dem zeitlichen Abstand –, über die Auswirkungen und Folgen der damaligen fürsorgerischen Praxen auf die Klientel und damit im Falle von Neuhaus auf die „gefährdeten“ Frauen und Mädchen zu sprechen. Gleichwohl ist es unerlässlich, deren Perspektive einzubeziehen. Andernfalls läuft die Soziale Arbeit erneut Gefahr, Praxen von Stigmatisierung, Ausgrenzung und Unterdrückung zu normalisieren, zu entpolitisieren und so zu legitimieren. Hilfreich für eine Kontextualisierung ist die Einbeziehung von Forschungen

23) Sachße, C.: Mütterlichkeit als Beruf, Frankfurt a.M. 1986, S. 222.

24) Dass es zu Beginn der Professionalisierung Sozialer Arbeit auch Konzepte gegeben hat, die weniger stark auf die „organisierte Mütterlichkeit“ und die wesensgemäßen Eignungen von Frauen für diesen Beruf Bezug genommen haben, belegt der Blick in die USA. Für Jane Addams und Ellen Gates Starr – Pionierinnen der Sozialen Arbeit in den USA – beispielsweise standen vielmehr Fragen nach einer interkulturellen Perspektive und der Partizipation migrantischer Zielgruppen in den Sozialraum/das Gemeinwesen im Mittelpunkt. Außerdem verknüpften sie von Beginn an in den ersten Settlements (Hull-House) Soziale Arbeit mit einem forschenden Blick, vgl. Braches-Chyrek, R.: Jane Addams, Mary Richmond und Alice Salomon. Professionalisierung und Disziplinbildung Sozialer Arbeit, Opladen u.a. 2013.

25) Hopman, M. V.: Agnes Neuhaus, Leben und Werk, Mainz 1949.

26) Maier, H.: Neuhaus, Agnes, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i. Br. 1998, S. 428–431.

27) Wollasch (Fußn. 2).

28) Maier, H./Winkelshausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000.

29) <https://agnesneuhaus-cafe.de/zum-namen/> (20. Mai 2020).

30) Willing, M.: Das Bewahrungsgesetz (1918–1967), Tübingen 2003.

31) Ebbinghaus, A.: Helene Wessel und die Verwahrung, in: Ebbinghaus (Fußn. 3); Rothmaler (Fußn. 3).

32) Ebbinghaus (Fußn. 31), S. 194.

Mitteilungen des Vorstandes.

Vorarbeiten für den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge und eines Reichsgesetzes zur Bewahrung verwehrloster und gemeinschädlicher Personen.

Von mehreren Seiten sind uns aus dem Mitgliederkreis unseres Vereins Zuschriften zugegangen mit der Anregung, bei den zuständigen Stellen die Wiederaufnahme der schon seit langem in Angriff genommenen, aber immer wieder ins Stocken geratenen Vorarbeiten für ein Reichsgesetz zur Regelung der Wandererfürsorge und für ein Reichsgesetz zur Bewahrung verwehrloster und gemeinschädlicher Personen zu beantragen. Wir haben daraufhin diese Anregung dem Ueberleitungsausschuß in seiner Sitzung am 24. Juni ds. Js. unterbreitet. Der Ausschuß hat nach eingehender Beratung der Materie beschlossen, den Anregungen stattzugeben und den Vorsitzenden beauftragt, entsprechende Eingaben weiterzuleiten. Gemäß einer Vereinbarung mit Herrn Oberbürgermeister Fiehler, Führer des Deutschen Gemeindetages, der gleichzeitig dem Ueberleitungsausschuß angehört, sind diese Eingaben zunächst an Herrn Rudolf Heß, Vorsitzenden der Politischen Zentralkommission der N.S.D. A.P., N.S.-Verbindungsstab, Berlin gerichtet worden. Indem wir nachstehend den Inhalt unserer Mitgliedern bekanntgeben, behalten wir uns vor, über die weiteren Vorarbeiten Bericht zu erstatten, und wären dankbar, wenn wir hierzu weitere Vorschläge und Mitteilungen aus der Praxis erhalten würden.

I. Antrag

betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge.

Das starke Anschwellen des Stroms mittelloser, arbeitssuchender Wanderer, das beim Eintreten jeder Wirt-

Lösung brachte, weil es die Errichtung von Wanderarbeitsstätten nicht allgemein vorschrieb, sondern von dem Beschlusse der einzelnen Provinzen abhängig machte. Infolgedessen ist ein Wanderarbeitsstättennetz nur in einigen Provinzen entstanden. Auch in Bayern war 1914 im AG zum UWG entgegen dem Regierungsvorschlag die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten nur als freiwillige Leistung der Bezirke vorgesehen. In der Nachkriegszeit verblieb es bei der landesrechtlichen Regelung, obwohl inzwischen gemäß Art. 7 der Reichsverfassung die Wandererfürsorge ausdrücklich zur Gesetzgebungskompetenz des Reichs gezogen worden war. Die einzelnen preußischen Provinzen und deutschen Länder, welche die Wanderarbeitsstätten-Einrichtung eingeführt hatten, haben zwar die durch Krieg und Inflation geschwächten Einrichtungen der geregelten Wandererfürsorge erhalten. Aber trotz eines zweifellos vorhandenen Bedürfnisses fehlen solche Einrichtungen in der Mehrzahl der Provinzen und Länder völlig oder sie sind nur ungenügend vorhanden. Infolgedessen kann sich die von einzelnen Ländern und Provinzen vorgeschriebene Wanderordnung und die Einführung eines Wanderbuches nicht voll auswirken. Es bestätigt sich immer wieder die gleiche Erfahrung, daß das Vorgehen einzelner Länder oder Provinzen nicht zu dem Ziele führen kann, dem ungeordneten Wandern und dem damit verbundenen Unwesen nachhaltig zu steuern.

Die aus den bisherigen Zuständen sich ergebenden Schäden liegen zunächst in einer weitgehenden Brandstutzung der Bevölkerung durch Bettelei der ungeordneten Wanderer. Aber auch die Wohlfahrtsämter werden schwer belastet sowohl durch die zahlreichen, im Verlaufe einer langen Wanderschaft eintretenden Erkrankungen (wunde Füße, Beinleiden, Erkältungskrankhei-

Mitteilungen des Vorstandes des Deutschen Vereins (NDV 1933, Nr. 7, S. 134)

über „gefährdete“ Mädchen und Frauen und damit auch über Prostitution.

Der Auf- und Ausbau der Gefährdetenfürsorge im Kontext der Professionalisierung Sozialer Arbeit ist verflochten mit Diskursen rund um Prostitution und die Ausbreitung bzw. Eindämmung von Geschlechtskrankheiten. Spätestens mit dem Ersten Weltkrieg war das Thema Geschlechtskrankheiten auch zu einer bevölkerungspolitischen Frage geworden, die ordnungspolitisch denkende Akteur/innen auf den Plan rief. Der Umgang mit dem Thema Prostitution war auch in Deutschland von doppelmoralischen und frauenfeindlichen Diskursen geprägt.³³ Ging es konfessionellen Akteur/innen darum, die „Sünde“ Prostitution aus der Welt zu schaffen und in der Prostitution tätige Frauen und Mädchen zu „retten“, verfolgten frauenbewegte und/oder abolitionistische Gruppen auch das Ziel, Prostitution zu entkriminalisieren und die Situation der Frauen zu verbessern.

Grundsätzlich muss hier mitgedacht werden, dass es im Kontext der Gefährdetenfürsorge und in Diskussionen über den Umgang mit Prostitution nicht nur um tatsächliche Prostituierte ging, sondern auch um zunächst nur „gefährdete“ Frauen und Mädchen. Agnes Neuhaus thematisierte diese unterschiedlichen Zielgruppen immer wieder. Ihr ging es darum, „gefährdete“ Mädchen und

Frauen zu schützen. Aber sie war – im Gegensatz zur damals (auch in der Fachöffentlichkeit) weit verbreiteten Meinung – der Auffassung, dass auch Frauen, die schon in der Prostitution tätig waren, „gerettet“ werden konnten: „Es handelt sich also um rettende und um vorbeugende Arbeit.“³⁴

Der Prostitution verdächtig waren Mädchen und Frauen aufgrund ihrer Sexualität bzw. wenn angenommen wurde, diese entspräche nicht den bürgerlichen Normen. Bürgerliche Sexualnormen für Frauen waren sehr eindeutig und deckten sich mit katholischen und protestantischen Vorstellungen: Sexualität außerhalb der bürgerlichen (und zusätzlich im christlichen Kontext vor Gott geschlossenen) Ehe war nicht vorgesehen und wurde gesellschaftlich sanktioniert; dies konnte ein Grund sein, Frauen aus der bürgerlichen Gesellschaft auszuschließen. Die Frauen, die ohnehin nicht Teil der bürgerlichen Gesellschaft waren – Proletarierinnen, Landarbeiterinnen, Tagelöhnerinnen, Dienstmädchen u.a. –, sahen sich jedoch im gleichen Maße mit diesen Vorstellungen konfrontiert. Ihr „sexuell auf-

33) Zur Thematisierung der Perspektiven von Prostituierten vgl. Freund-Widder, M.: Frauen unter Kontrolle, Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003.

34) Neuhaus in Maier/Winkelhausen (Fußn. 28), S. 104.

fälliges“ Verhalten (unabhängig davon, ob es real oder unterstellt war) machte sie zu potenziellen Fürsorgeobjekten.

Neuhaus engagierte sich mit einer hohen Motivation in dem von ihr gegründeten Verein für „gefallene“ oder „gefährdete“ Mädchen und Frauen. Getragen wurde sie auch von ihrer christlichen Überzeugung. Diese drückte sich darin aus, dass sie die Mädchen und Frauen „retten“ wollte. Die Rettung bestand darin, dass diese aus der Prostitution ausstiegen oder keine außereheliche Sexualität lebten und ein „gottgefälliges“ Leben führten. Ein solches bestand für diese Mädchen und Frauen aus harter, oft monotoner Arbeit. Hervorzuheben ist, dass Neuhaus allen Frauen – und auch denen, die schon sehr lange der Prostitution nachgingen – immer wieder eine Chance gab.³⁵

Für Agnes Neuhaus lagen die Gründe dafür, dass sich die Frauen prostituierten, häufig in deren „Charakter“ und „Anlage“. So zitiert Hopmann Neuhaus bei der Darstellung von prostituierten Frauen, die unbedingt „bewahrt“ werden sollten, als „haltlos“, „geistig minderwertig“ und „mit starkem Wandertrieb“.³⁶ Dass es wirtschaftliche und gesellschaftliche Gründe gab, die diese Mädchen und Frauen teilweise in die Prostitution zwangen, wollte oder konnte Neuhaus nicht reflektieren. In einer Rede zur Nationalversammlung am 15. Juli 1919 sprach sie beispielweise davon, dass sich Mädchen „nicht so sehr aus wirtschaftlicher Not, wohl aber aus Ratlosigkeit“ der Prostitution zuwendeten.³⁷ Auch war sie der Meinung, dass Mädchen und Frauen eine höhere moralische Verpflichtung als Männer hätten und daher auch tiefer sinken könnten: „Das Mädchen, das sich Nacht für Nacht preisgibt, steht tiefer als der Mann!“³⁸

1921 äußerte sich Agnes Neuhaus in einer Rede im Reichstag zum Thema möglicher Entlassungen von unehelichen Müttern im Postwesen wie folgt:

„(W)enn die Welt an der Frau das nicht erträgt, was sie dem Manne hie und da leider zugesteht, dann ist es immer noch ein Glück für unser ganzes Volk, wenn die Frau wenigstens auf einer Höhe steht, daß das Volk empfinden die hier in Frage stehenden Vorkommnisse mit ihrer Ehre nicht zu vereinigen weiß.“³⁹

Diese Einschätzung korrespondiert mit dem Konzept der „organisierten Mütterlichkeit“. Mithilfe des Konzeptes sollte eine als industrialisiert, kalt, und rational empfundene Welt wärmer und besser gemacht werden – auch auf moralischer Ebene. Mit dieser Zuschreibung an Frauen, insbesondere an Mütter und professionelle Mütter/Fürsorgerinnen, wurde auch suggeriert, dass Not, Armut und Elend – mithin die Soziale Frage – gelindert werden könnten. Ökonomische (und patriarchale) Macht- und Herrschaftsverhältnisse wurden verschleiert und die Verantwortung für Not und Armut wurde einerseits den „unmoralischen“ und „ratlosen“ Mädchen und Frauen selbst gegeben. Die „Lösung“ der Zustände wurde andererseits in die Verantwortung der Fürsorgerinnen gelegt. Diese Zuschreibungen funktionieren und gelten allerdings nur entlang der bürgerlichen Moral: Neuhaus ging es

nicht um Mutterschaft per se, sondern um die eheliche Mutterschaft. Diesen Standpunkt, dass nur die eheliche Mutterschaft unter einen besonderen Schutz zu stellen sei, verdeutlichte Neuhaus in einer Rede zur möglichen Gleichstellung der Rechte unehelicher und ehelicher Kinder. Hier machte sie ganz deutlich, dass sie ihre eigene Mutterschaft als bürgerliche, katholische Ehefrau in keiner Weise mit der anderer Frauen, die nicht verheiratet waren, vergleichen wollte.⁴⁰

Neuhaus sah sich gegenüber ihren Klientinnen als sorgende Mutter. Das bedeutete auch, dass sie sich in paternalistischer und autoritärer Art und Weise über Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe dieser Frauen und Mädchen hinwegsetzte und für diese über deren weiteren Lebensweg und Lebenswandel entschied. Sie bedauerte sehr, dass sie aufgrund der fehlenden gesetzlichen Möglichkeiten nicht in der Lage war, sich dauerhaft über den Willen ihrer Klientinnen hinwegzusetzen. Eindrücklich dokumentiert sich diese Haltung in ihrem Engagement für ein Bewahrungsgesetz.

4. Die „Mutter des Bewahrungsgedankens“

Seit Beginn der Weimarer Republik wurde von Wohlfahrtsverbänden, Fürsorgefunktionär/innen und Praktiker/innen ein Bewahrungsgesetz gefordert. Im Kern ging es darum, Personen, die weder kriminell noch „geisteskrank“ waren, aber nach fachlicher/fürsorgerischer Einschätzung nicht in der Lage waren, selbstständig ein geordnetes Leben zu führen, und teilweise fürsorgerische Unterstützung in Anspruch nahmen, für die Dauer von zwei Jahren und darüber hinaus (bis zu lebenslänglich) in Form geschlossener Fürsorge (z.B. Heime, Anstalten, Arbeiterkolonien) zu betreuen. Die Einführung eines Bewahrungsgesetz wurde während der gesamten Dauer der Weimarer Republik diskutiert und mehrheitlich gefordert. Die Einführung scheiterte letztlich an Kostenfragen.⁴¹

Wie wichtig die Einführung eines solchen Gesetzes in Fachkreisen genommen wurde, zeigte sich darin, dass der Deutsche Verein bereits 1922 eine Kommission für die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage einsetzte.⁴² Agnes Neuhaus wurde bei der Gründung in die Kommission berufen und arbeitete kontinuierlich darin mit. Ein zentraler Punkt im fachlichen Diskurs war die Bestimmung und Abgrenzung der Zielgruppe. Welche Klientel Agnes Neuhaus im Blick hatte, beschreibt sie wie folgt:

„(...) es handelt sich um die Sorge und Hilfe für Menschen, die in ihrer Veranlagung, also durchaus ohne ihre Schuld – und das muss von vornherein festgestellt werden – so schwach im Verstand oder im Willen sind, oder was meistens der Fall ist, im Verstand und im Wil-

35) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 28), S. 115.

36) Hopman (Fußn. 25), S. 213 f.

37) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 28), S. 308.

38) Neuhaus zit. in Hopman (Fußn. 25), S. 204.

39) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 28), S. 324.

40) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 28), S. 310–314.

41) Willing (Fußn. 30), S. 288 ff.

42) Willing (Fußn. 30), S. 35.

len, daß sie den alltäglichen Wechselfällen des Lebens nicht gewachsen sind.“⁴³

Aus ihrer Praxis heraus nachvollziehbar ist, dass Neuhaus' Engagement den „gefährdeten“ Frauen und Mädchen galt. Es war ihr ein permanentes Ärgernis, dass es weder möglich war, Prostitution zu verbieten,⁴⁴ noch alle Klientinnen wirksam dahingehend zu beeinflussen, dass sie auf jede Form außerehelicher Sexualität verzichteten. In der Tat war die Gefährdetenfürsorge damit befasst, dass manche Frauen in Krankenhäusern auf Geschlechtskrankheiten behandelt wurden, nach Behandlung diese verließen und sich teilweise erneut ansteckten und in Folge wieder behandelt werden mussten. Auch Prostituierte kehrten häufig nach erfolgten fürsorgerischen Zwangsbehandlungen (z.B. Aufenthalte in Arbeitshäusern) in die Prostitution zurück, Dienstmädchen verließen ihre Arbeitsstellen und flüchteten in die Großstadt. Die Möglichkeit, durch Sexualaufklärung oder die Ausgabe von Kondomen einer Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten entgegenzuwirken, kam insbesondere den konfessionellen Fachkräften überhaupt nicht in den Sinn; hätte das doch eine Duldung außerehelicher sexueller Beziehungen impliziert. Neuhaus' Haltung zu außerehelicher Sexualität von Frauen entsprach dem gesellschaftlichen Mainstream. Nach Wollasch hätte sie es am liebsten gesehen, wenn jede Form außerehelichen Geschlechtsverkehrs unter Strafe gestellt worden wäre.⁴⁵

In dieser Haltung ist wiederum ein mütterliches Konzept erkennbar. Für Neuhaus waren viele Klientinnen „arme Mädchen“, die vor sich selbst geschützt werden müssen: „Es wird jedenfalls demnächst von den unglücklichen Mädchen ein Verantwortungsgefühl verlangt, das sie einfach nicht haben.“⁴⁶ Grund hierfür sieht sie in einem Mangel an Charakter und Willensschwäche. Aus diesem Grund betrachtete Neuhaus einen Teil dieser Frauen als „geistig minderwertig“.⁴⁷

Neuhaus wollte ein Bewahrungsgesetz als ein fürsorgerisches Gesetz. Und ihr ging es zentral darum, diese Personen (bezogen auf ihre Klientel: diese Frauen) vor sich selbst zu schützen. Als ein weiteres Argument kam der Schutz der Gesellschaft, der „Volksgemeinschaft“ vor diesen Frauen dazu. Ein zusätzliches Argument waren die Kosten. Neuhaus und andere Befürworter/innen des Gesetzes gingen davon aus, dass mittel- und langfristig das Gesetz die öffentlichen Kassen von den „teuren Minderwertigen“ entlasten könnte.

5. Käthe Petersen und die Sammelpflegschaft für Frauen in Hamburg

Käthe Petersen war eine der wenigen damals promovierten weiblichen Juristinnen. Sie trat 1932 als Assessorin in die Rechtsabteilung der Hamburger Sozialbehörde ein und konnte ihre Karriere auch während des Nationalsozialismus fortsetzen. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von 1934 regelte die Entlassung von Frauen aus dem gehobenen und hohem Beamtendienst. Oskar Martini, der Leiter der Hamburger Fürsorgebehörde,

setzte sich persönlich für den Verbleib von Petersen beim Hamburger Innensenator ein.⁴⁸ Petersen blieb in dieser Behörde auch nach 1945 bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 1966. Sie engagierte sich in besonderem Maße in der Gefährdetenfürsorge; seit 1934 hatte sie die Sammelpflegschaft für „gefährdete“ Mädchen und Frauen inne. Nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten verschärfte sich die Situation für die Klientel umgehend und spitzte sich im Laufe der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft immer weiter zu.



Dr. Käthe Petersen (1903–1981)

Grundsätzlich stand der gesamte Bereich der Gefährdetenfürsorge im Nationalsozialismus unter einem Legitimationszwang. Innerhalb der menschenverachtenden Ideologie, die von einer „Höherwertigkeit“ aller „Deutschen“ ausging, durfte es die Kategorie „minderwertig“ gar nicht geben, bzw. war es ideologisch nicht zu begründen, warum es für als „minderwertig“ stigmatisierte Personen überhaupt eine Form von fürsorgerischer Betreuung geben sollte. Der Diskurs über die ungeliebte öffentliche Fürsorge zieht sich durch die gesamte nationalsozialistische Zeit. Fachöffentlichkeit und öffentliche Fürsorge begegneten den Diffamierungen mit der Herausstreichung ihrer besonderen Kompetenz. Sie stellten sich als besonders geeignet dar und formulierten, dass gerade die öffentliche Fürsorge über Fachwissen verfüge, die „Volksgemeinschaft“ nachhaltig zu schützen. So hieß es im NDV 1934: „Auch um

43) Neuhaus, A: Entstehung und Bedeutung eines Bewahrungsgesetz, in: Jugendwohl 1933, Heft 10/11, S. 258–262.

44) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 9), S. 278.

45) Wollasch (Fußn. 2), S. 387.

46) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 28), S. 80.

47) Neuhaus in Maier/Winkelshausen (Fußn. 28), S. 103.

48) Lehnert (Fußn. 19), S. 149.

des gesunden Volkskörpers willens, müssen wir die Fürsorge für Geschlechtskranke und Gefährdete fortführen.“⁴⁹

Insbesondere zu Beginn des Nationalsozialismus erhoffte sich auch der Deutsche Verein, endlich bestimmte fürsorgereiche Praxen auszuweiten und größere Teile der Bevölkerung unter die repressive und menschenrechtsbeschneidende Kontrolle der Fürsorge zu bringen.⁵⁰ Obwohl bereits zur Weimarer Zeit innerhalb der Fachöffentlichkeit Eugenik und Rassenhygiene als Begründung für deviantes Verhalten und gesellschaftliche Notstände eine wichtige Rolle gespielt hatten – etwa beim Thema „Vererbung von Armut und Elend“ –, gab es zu dieser Zeit noch andere fachliche Stimmen, die für das Elend der Bevölkerung wirtschaftliche Gründe geltend machten. Das änderte sich im Nationalsozialismus und nachfolgend auch im nationalsozialistischen Fürsorgesystem: Alle Bereiche Sozialer Arbeit wurden unter die Prämissen der „Erb- und Rassepflege“ gestellt. Das bedeutete für die traditionelle Klientel der öffentlichen Fürsorge, dass die Einordnung in die Kategorie „minderwertig“ eine generationenübergreifende Verurteilung war, da nun von Vererbung ausgegangen wurde.

In diesem Kontext muss auch das Handeln von Käthe Petersen gesehen werden. In der nationalsozialistischen Zeit wurde Petersen Leiterin des Hamburger Pflegeamtes und der Gefährdetenfürsorge. Sie bemühte sich, unter den nationalsozialistischen Bedingungen die Möglichkeiten von Freiheitsberaubung, Entmündigung, Anordnung von Zwangsarbeit, Anwendung weiterer repressiver fürsorgereicher Praxen auszuweiten. In Hamburg hatte sie für ihr Vorhaben gute Bedingungen, weil hier schon in der Zeit der Weimarer Republik der „Bewahrungsvollzug“ praktiziert wurde.⁵¹ Mit der Konstruktion der „Sammelpflegschaft“ gelang es Petersen, für alle als „moralisch schwachsinnig“ kategorisierten Mädchen und Frauen, die sich im Begutachtungsverfahren für das Zwangssterilisationsgesetz⁵² befanden, als gesetzlicher Vormund zu fungieren. Die Vormundschaft erleichterte und beschleunigte das Zwangssterilisationsverfahren. Petersen sah sich selbst als den geeigneten Vormund und kritisierte Vormundschaften durch Familienangehörige. Ihr Vorgehen gegenüber den Betroffenen und deren Angehörigen beschrieb sie damit, dass sie darauf achtete, nicht als vom Amt kommend wahrgenommen zu werden. Notwendige Briefe verfasste sie aus diesem Grund auch auf privatem Briefpapier.⁵³

Presse und Fachöffentlichkeit hatten immer wieder dafür geworben, dass sich mögliche Betroffene („erbkrank im Sinne des Gesetzes“) freiwillig sterilisieren lassen sollten. Diese Bemühungen und Kampagnen hatten sich nicht als erfolgreich herausgestellt. Das überlegte Handeln von Petersen und ihr selbst beschriebenes Auftreten gegenüber den Betroffenen und deren Angehörigen zeigt, dass sie sich erwartbarer Widerstände gegen die Sammelpflegschaft bewusst war. Ihr Urteil über ihre Mündel war eindeutig: In ihren Augen waren die Frauen alle mehr oder weniger „minderwertig“.

Nach erfolgter Zwangssterilisation waren die Frauen stärker als zuvor von weiteren fürsorgereichen Zwangsmaßnahmen betroffen (z.B. Einweisung in eine Anstalt, Arbeitslager, Jugend-KZ). Innerhalb der Fachöffentlichkeit wurde davon ausgegangen, dass der Eingriff die (ohnehin schon diagnostizierte) Hemmungslosigkeit und Triebhaftigkeit der Frauen steigerte, da die Frauen nicht mehr befürchten mussten, schwanger zu werden. Ein auch von Petersen vorgebrachtes Argument war die mögliche Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten, ein anderes der Hinweis auf den „asozialen“ Lebenswandel dieser Frauen, der andere „anstecken“ könnte. So schrieb auch Hilde Eiserhardt, promovierte Juristin und Fürsorgeexpertin, bis 1937 (und wieder ab 1946) stellvertretende Geschäftsführerin des Deutschen Vereins und hartnäckige Kämpferin für ein Bewahrungsgesetz, 1935 in einem Artikel über die Hamburger Praxis der Sammelpflegschaften: „Alte Erfahrungstatsache, daß Verwahrlosung ansteckend ist. Solche Menschen verbreiten nicht nur Krankheiten sondern auch Asozialität.“⁵⁴

In Petersens positiver Bezugnahme auf die „legale“ Konstruktion der Sammelpflegschaften wird darüber hinaus die enge Zusammenarbeit auf ideologischer und praxisbezogener Ebene relevanter Fürsorgefunktionär/innen deutlich. Neben Eiserhardt präsentierte sich auch der Vorsitzende des Deutschen Vereins Wilhelm Polligkeit seit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft als besonders kompetent für die Bearbeitung und „Lösung“ der „Asozialenbehandlung“.⁵⁵

Wie verknüpft der Diskurs über die Kategorisierung in „gute“, „deutsche“ versus „unmoralische“, „moralisch schwachsinnige“ Frauen mit dem Thema Mutterschaft war, zeigen die Bestimmungen für die Verleihung des Mutterkreuzes, das nicht an „asoziale“ Mütter vergeben werden durfte. Hier bildeten die Fürsorgerinnen (und auch Petersen als Leiterin des Hamburger Pflegeamtes) eine wichtige fachliche Stimme. Als „gute Mütter“ (Fürsorgerinnen) waren sie in der Position, ihre Klientinnen zu be- und verurteilen, wenn diese nicht den nationalsozialistischen Kriterien einer „guten deutschen“ Mutter entsprachen.

Die Einführung der Sammelpflegschaft bot eine legale Möglichkeit, den fürsorgereichen Zugriff auf möglichst viele Frauen zu erweitern. Diese juristische Konstruktion hat Käthe Petersen eine hohe Anerkennung innerhalb der Fachöffentlichkeit gebracht. Petersen und andere haben sich an der Radikalisierung des öffentlichen und fachöffentlichen Diskurs gegenüber den Betroffenen aktiv

49) Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge, NDV 1934, Nr. 1, S. 29.

50) Mitteilungen des Vorstands: Vorarbeiten für den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge und eines Reichsgesetzes zur Bewahrung verwahrloster und gemeinschädlicher Personen, NDV 1933, Nr. 7, S. 134–136.

51) Lehnert (Fußn. 19), S. 147.

52) Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde am 14. Juli 1933 erlassen und trat zum 1. Januar 1934 in Kraft.

53) Petersen, K.: Pflegschaften für geistig gebrechlichen Frauen im Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht, NDV 1942, Nr. 10, S. 188–191.

54) Entmündigung und Sammelvormundschaft als Mittel zur Bewahrung asozialer Frauen, NDV 1935, Nr. 9, S. 297–299. Der Artikel ist mit dem Kürzel „s“ gekennzeichnet, das eindeutig Hilde Eiserhardt zugeordnet werden kann.

55) Willing (Fußn. 30), S. 140 ff.

beteiligt: So wurde auf einem Treffen der Pflegeämter in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins 1942 von einer „totalen Pflegeamtsarbeit“ gesprochen.⁵⁶

6. Kontinuitäten nach 1945

Die fachliche Einstellung gegenüber den als „gefährdet“ bezeichneten Frauen und Mädchen (und damit auch den unter Sammelvormundschaft stehenden Frauen) hat sich nach 1945 nicht geändert. Die an der Ausgrenzung, Stigmatisierung und Verfolgung „gefährdeter“ Frauen beteiligten Akteur/innen konnten auch nach 1945 ihre beruflichen Tätigkeiten weiter ausüben und in der Bundesrepublik Karriere machen. Sowohl die Tatsache der ungebrochenen Karrieren als auch die Weiterführung der Stigmatisierungen von „gefährdeten“ Frauen belegen eindrücklich, dass das damalige sozialarbeiterische Handeln als „unpolitisch“ wahrgenommen wurde. Das fachliche Profil einer mütterlichen, unpolitischen Fürsorgerin hat

entscheidend zur Verschleierung und Verdeckung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen beigetragen.

Die Ausgrenzung, Stigmatisierung und Verfolgung dieser Frauen (und natürlich auch anderer als „asozial“ kategorisierter Gruppen und Personen) wurde bis weit in der 1980er-Jahre in der Bundesrepublik überhaupt nicht als unrecht wahrgenommen. Und auch in der DDR hat es den sogenannten „Asozialenparagrafen“ (§ 249 StGB „Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten“) bis zum Ende gegeben. ■

56) Arbeitsbesprechung über Gegenwartsaufgaben der Gefährdetenfürsorge, NDV 1942, Nr. 2, S. 32–34.